



Vorlage Nr.: 2014/071

12.05.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	01.09.2014	19

Bestellung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity

- Beschlussvorschlag:**
1. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppe
_____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
 2. Gemäß des einheitlichen Wahlvorschlags / des Wahlergebnisses werden für die Vertretung des Kreises Recklinghausen in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity gewählt:

Ordentliche Mitglieder

1. Landrat
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

Stellvertretende Mitglieder

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Darstellung des Sachverhaltes:

Laut § 7 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes entsendet jede Mitgliedskörperschaft pro begonnene Einwohnerzahl von 80.000 je ein Mitglied in die Verbandsversammlung.

Der Kreis Recklinghausen hat demnach das Entsendungsrecht für **8** Mitglieder.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung des Zweckverbandes sind die Hauptverwaltungsbeamten oder die von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie sind nicht auf die Zahl der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes anzurechnen.

Durch den Kreistag sind somit noch **8** Mitglieder zu wählen.

Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
Der Landrat hat das Vorschlagsrecht für seinen Stellvertreter.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes sollen die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/innen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften bald möglich nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt werden.

Wählbar sind nur die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften.

Die Bestellung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer).

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlages durch einstimmigen Beschluss, ist eine Wahl nicht erforderlich.

Der Landrat besitzt bei dieser Wahl Stimmrecht.